

Mandanten Information für Ärzte/Zahnärzte und Heilberufe Ausgabe 1-2021

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

das **Jahressteuergesetz 2020** hat zahlreiche Änderungen gebracht über die wir bereits berichtet haben. Wir stellen Ihnen daher einige zusätzliche Neuigkeiten vor.

Inhalt

<input checked="" type="checkbox"/> Kindergeld/-freibeträge.....	2	Aufgabegewinn bei häuslichem Arbeitszimmer im Betriebsvermögen	3
Steuerzahler werden ab 2021 entlastet	2	<input checked="" type="checkbox"/> Pkw-Verkauf	3
<input checked="" type="checkbox"/> Pauschbeträge.....	2	Besteuerung der Privatnutzung rechtfertigt keine Gewinnminderung	3
Für Menschen mit Behinderung gelten ab 2021 Erleichterungen	2	<input checked="" type="checkbox"/> Eigentumswohnung	3
<input checked="" type="checkbox"/> Corona-Pandemie.....	2	Bei streitiger Kaufpreisaufteilung ist ein Gutachten einzuholen	3
Wer darf Atteste zur Befreiung von der Maskenpflicht ausstellen?	2	<input checked="" type="checkbox"/> Anhebung der Freigrenze für Sachbezüge ab 2022 ...	4
<input checked="" type="checkbox"/> Transparenz.....	3	<input checked="" type="checkbox"/> Verlängerung der Steuererklärungsfristen.....	4
Patienten haben ein Recht auf Kopie der Krankenakte als PDF	3	<input checked="" type="checkbox"/> Steuertipp	4
<input checked="" type="checkbox"/> Steuertipp	3	Eltern können ihre Unterhaltsleistungen für Kinder über 25 absetzen	4



Kindergeld/-freibeträge

Steuerzahler werden ab 2021 entlastet

Das Zweite Gesetz zur steuerlichen Entlastung von Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen ist beschlossene Sache. Das Kindergeld wird ab 2021 um **monatlich 15 € pro Kind** angehoben. Damit erhalten Eltern monatlich folgende Zahlungen:

Kindergeld	ab 01.01.2021
für das erste und zweite Kind je	219 €
für das dritte Kind	225 €
ab dem vierten Kind je	250 €

Die Anhebung bringt eine Erhöhung des Kinderfreibetrags ab 2021 auf 5.460 € (pro Elternteil: 2.730 €) und des Freibetrags für den Erziehungs- und Betreuungs- oder Ausbildungsbedarf auf 2.928 € (pro Elternteil: 1.464 €) mit sich.

Daneben gibt es Erleichterungen, von denen alle Steuerzahler profitieren. Der **Grundfreibetrag** steigt ab 2021 auf 9.744 € und ab 2022 auf 9.984 €. Damit einhergehend können Steuerzahler, die Angehörige mit Unterhaltszahlungen unterstützen, ab 2021 größere Teile ihrer Unterstützungsleistungen steuerlich geltend machen. Schließlich wird die „kalte Progression“ - die Steuerbelastung, die eintritt, wenn die Einkommensteuersätze nicht an die Preissteigerung angepasst werden - abgemildert.

Pauschbeträge

Für Menschen mit Behinderung gelten ab 2021 Erleichterungen

Menschen mit Behinderung können Pauschbeträge geltend machen, statt ihre behinderungsbedingten Mehraufwendungen einzeln nachzuweisen. Der Gesetzgeber hat diese **Pauschbeträge**, deren Höhe vom Grad der Behinderung (GdB) abhängt, **verdoppelt**. Zudem wurde die veraltete Systematik hinsichtlich des GdB aktualisiert und an das Sozialrecht angeglichen. Diese Änderungen gehen auf das Gesetz zur Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge und zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen zurück. Ab 2021 können Steuerzahler mit einem **GdB von mindestens 20** ohne besondere Voraussetzungen diese Pauschbeträge geltend machen:

GdB	Pauschbetrag	GdB	Pauschbetrag
20	384 €	70	1.780 €
30	620 €	80	2.120 €
40	860 €	90	2.460 €
50	1.140 €	100	2.840 €
60			1.440 €

Hinweis: Für Menschen, die hilflos sind, sowie für Blinde und Taubblinde erhöht sich der Pauschbetrag auf 7.400 €.

Wer in seiner körperlichen Beweglichkeit eingeschränkt ist, muss **behinderungsbedingte Fahrtkosten** nun nicht mehr einzeln nachweisen. Ab 2021 greift eine Pauschalbetragsregelung. Die Pauschale beträgt

- 900 € bei Menschen mit einem GdB von mindestens 80 oder einem GdB von mindestens 70 und dem Merkzeichen „G“,
- 4.500 € für Menschen mit den Merkzeichen „aG“, „Bl“, „TBl“ und „H“.

Ab 2021 wird der **Pflege-Pauschbetrag** bereits ab Pflegegrad 2 und unabhängig vom Kriterium „hilflos“ gewährt. Folgende Pauschbeträge sind gesetzlich definiert:

- 600 € bei Pflegegrad 2,
- 1.100 € bei Pflegegrad 3 und
- 1.800 € bei Pflegegrad 4 oder 5.

Der Pflege-Pauschbetrag stellt auf die persönliche Pflege und Betreuung pflegebedürftiger Personen (Pflegegrade 2 bis 5) **in der häuslichen Umgebung** ab. Die Pflege besteht zum Beispiel in der Hilfestellung bei Verrichtungen des täglichen Lebens (Körperpflege, Nahrungsaufnahme etc.). Da die Regelung auf die persönliche Pflege abstellt, führt auch die persönliche Pflege und Betreuung in der Wohnung des Pflegebedürftigen zu einer Steuerermäßigung. Der Pauschbetrag schließt die Möglichkeit des Einzelnachweises etwaiger höherer Aufwendungen nicht aus.

Corona-Pandemie

Wer darf Atteste zur Befreiung von der Maskenpflicht ausstellen?

Atteste sind wichtige Zeugnisse, um eine **Erkrankung** zu **belegen**. Mit einem Attest lässt sich sogar die vielerorts geltende Maskenpflicht umgehen. Mit der Frage, wer solche Atteste ausstellen darf, hat sich kürzlich das Verwaltungsgericht Potsdam (VG) befasst.

Im Urteilsfall hatte sich ein Schüler gegen die Pflicht gewehrt, in seiner Schule einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Er legte dazu zwei von einem Heilpraktiker (einem **Zahnarzt im Ruhestand**) ausgestellte Atteste vor. Da die Schule

diese nicht anerkennen wollte, beantragte der Schüler, dass das VG einstweilig feststellen solle, dass die Atteste ausreichend seien, um ihn von der Maskenpflicht zu befreien. Das zweite Attest des Heilpraktikers diagnostizierte eine Angst- und Panikerkrankung, ein Schlafapnoesyndrom, eine Dyspnoe und eine Mundatmung.

Das VG sah diese **Atteste** als **nicht ausreichend** an und wies den Antrag des Schülers zurück. Ein Heilpraktiker könne aufgrund seiner Ausbildung keine ärztlichen Atteste ausstellen. Zudem könne ein Zahnarzt keine psychiatrischen Symptome (z.B. Angststörungen) feststellen, weil dies nicht in seinen Fachbereich falle. Er dürfe somit nur zahnärztliche Diagnosen stellen. Zudem sei nicht ersichtlich, warum eine Schlafapnoe den Träger einer Maske beim Atmen hindern sollte.

Aus welchen gesundheitlichen Gründen in der konkreten Tragesituation keine Maske getragen werden könne, sei hinreichend substantiiert darzulegen. Dazu müsse das Attest zumindest erkennen lassen, **welche Beeinträchtigung** bei dem Schüler festgestellt worden sei, und inwiefern sich deswegen das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes nachteilig auswirke.

Hinweis: Gefälligkeitsatteste sind strafbar und können den ausstellenden Arzt Kopf und Kragen kosten.

Transparenz

Patienten haben ein Recht auf Kopie der Krankenakte als PDF

Möchte ein Patient wissen, was bei seiner Behandlung geschehen ist und ob er zum Beispiel falsch behandelt worden ist, braucht er Informationen, die er nur der Behandlungsakte entnehmen kann. Die Einsicht in die Behandlungsakte löst Kopier- und Versandkosten aus. Das Landgericht Dresden hat einen einfacheren, kostengünstigeren und schnelleren Weg für Klinik und Patient aufgezeigt: Die Klinik muss dem Patienten, der dies fordert, auch eine kostenlose Kopie der Behandlungsakte als PDF übersenden. Die Rechtsgrundlage dafür bietet die Datenschutz-Grundverordnung.

Kliniken und Klinikärzte sowie niedergelassene Ärzte sollten diese Rechtsprechung vorerst beachten und Patienten auf deren ausdrücklichen Wunsch hin auch die **Behandlungsakte als PDF** übersenden. Der Patient muss dazu nur (z.B. per E-Mail) eine Kopie seiner vollständigen Behandlungsakte als PDF anfordern. Zumal viele Behandlungsakten bereits elektronisch geführt würden, sei eine Frist von zehn Tagen - außer in älteren Behandlungsfällen - ausreichend, um die PDF-Kopie zu erstellen, zu verschlüsseln und per E-Mail zu versenden.

Hinweis: Aus Datenschutzgründen empfiehlt es sich allerdings, die PDF-Datei vor dem Versand per E-Mail zu verschlüsseln und dem Patienten

das entsprechende Passwort zum Beispiel per Telefon mitzuteilen.

Steuertipp

Aufgabegewinn bei häuslichem Arbeitszimmer im Betriebsvermögen

Gibt ein Freiberufler seine berufliche Tätigkeit auf, muss er einen Aufgabegewinn ermitteln und versteuern. Befindet sich ein häusliches Arbeitszimmer in seinem Betriebsvermögen, muss er auch den Wertzuwachs dieses Raums erfassen. Wird der Raum in das Privatvermögen überführt, ist die Differenz zwischen dem Verkehrswert und dem **Buchwert** des Raums in den Aufgabegewinn einzubeziehen.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die während der aktiven freiberuflichen Tätigkeit geltenden steuerlichen **Abzugsbeschränkungen** für häusliche Arbeitszimmer keinen Einfluss auf die Höhe des Aufgabegewinns haben. Der bei der Gewinnermittlung anzusetzende Buchwert des häuslichen Arbeitszimmers muss dem Urteil zufolge um die reguläre gesetzliche Abschreibung gemindert werden.

Hinweis: Der Kläger hatte seinen Gewinn per Einnahmenüberschussrechnung ermittelt. Seinen Aufgabegewinn muss er aber anhand einer Aufgabebilanz ermitteln. Wir begleiten Sie selbstverständlich im Jahr der Praxisaufgabe beim Übergang zur Bilanzierung.

Pkw-Verkauf

Besteuerung der Privatnutzung rechtfertigt keine Gewinnminderung

Wird ein Fahrzeug des Betriebsvermögens verkauft, erhöht die Differenz zwischen Buchwert und Veräußerungserlös den Gewinn. Laut Bundesfinanzhof kann dieser Gewinn nicht mit dem Argument gemindert werden, die Abschreibung des Fahrzeugs sei wegen der Besteuerung einer privaten Nutzungsentnahme teilweise wieder neutralisiert worden. Der Veräußerungserlös sei trotz vorangegangener Besteuerung der Nutzungsentnahme in voller Höhe als **Betriebseinnahme** zu berücksichtigen. Er sei weder anteilig zu kürzen noch in Höhe der auf die private Nutzung entfallenden Abschreibung gewinnmindernd zu korrigieren.

Eigentumswohnung

Bei streitiger Kaufpreisaufteilung ist ein Gutachten einzuholen

Die Aufteilung eines einheitlichen Grundstückskaufpreises auf das Gebäude und den Grund und Boden ist wichtig, weil nur die **Anschaffungskosten des Gebäudes** steuerlich abgeschrieben werden können. Daher möchten Vermieter den Wert ihres Gebäudes im Besteuerungsverfahren

möglichst hoch und den Wert des Grundstücks möglichst niedrig ansetzen. Eine im Kaufvertrag vorgenommene Kaufpreisaufteilung müssen die Finanzämter grundsätzlich akzeptieren. Wurden die realen Wertverhältnisse aber verfehlt, und erscheint die vertragliche Kaufpreisaufteilung wirtschaftlich nicht haltbar, können Finanzämter und Finanzgerichte (FG) sie verwerfen und den Kaufpreis anders aufteilen.

Bei strittigen und „verzerrten“ Kaufpreisaufteilungen sind die FG in der Regel dazu angehalten, ein **Gutachten** eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen zur Bewertung von Grundstücken einzuholen. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden. Die Klägerin hatte eine Eigentumswohnung in einer Großstadt für 110.000 € gekauft. Nach dem Kaufvertrag sollten davon nur 20.000 € auf das Grundstück entfallen. Entsprechend ging die Klägerin für die Abschreibung von einem Gebäudeanteil von rund 82% aus. Das Finanzamt ermittelte dagegen einen Gebäudeanteil von nur rund 31 %. Es legte dabei die vom Bundesfinanzministerium (BMF) im Internet bereitgestellte „Arbeitshilfe zur Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für ein bebautes Grundstück (Kaufpreisaufteilung)“ zugrunde.

Das FG hielt die Arbeitshilfe für ein geeignetes Wertermittlungsverfahren und wies die Klage ab. Der BFH hat das Urteil jedoch aufgehoben. Die Arbeitshilfe des BMF gewährleiste nicht die von der Rechtsprechung geforderte Aufteilung nach den **realen Verkehrswerten** von Grund und Gebäude. Denn die Auswahl der Bewertungsverfahren sei auf das (vereinfachte) Sachwertverfahren verengt worden. Auch bleibe bei der schematischen Aufteilung der Orts- oder Regionalisierungsfaktor unberücksichtigt. Bei einer streitigen Grundstücksbewertung seien die FG daher in der Regel dazu angehalten, sich statt auf die BMF-Arbeitshilfe auf ein Gutachten zu stützen.

Anhebung der Freigrenze für Sachbezüge ab 2022

Die Freigrenze für Sachbezüge wird ab dem nächsten Jahr (1.1.2022) von 44 € auf 50 € angehoben.

Verlängerung der Steuererklärungsfristen

Der Gesetzgeber plant, die Abgabefrist für die Steuererklärungen 2019 für steuerlich vertretene Steuerpflichtige vom 28.2.2021 auf den 31.8.2021 zu verschieben. Außerdem soll der Beginn des Verzinsungszeitraums für 2019 vom 1.4.2021 auf den 1.10.2021 verschoben werden.

Hintergrund: An sich müssen Steuerpflichtige, die ihre Steuererklärung durch einen Steuerberater oder anderen Angehörigen der steuerberatenden Berufe erstellen lassen, ihre Steuererklärung 2019

bis zum 28.2.2021 abgeben. Kommt es für 2019 zu einer Nachzahlung oder Erstattung, wird der Nachzahlungs- bzw. Erstattungsbetrag ab dem 1.4.2021 verzinst.

Gesetzentwurf: Die Koalitionsparteien der Bundesregierung, CDU/CSU und SPD, schlagen in einem Gesetzentwurf die Verlängerung der Steuererklärungsfrist für 2019 vor.

Im Einzelnen soll Folgendes gelten:

- Der bisherige Abgabetermin für steuerlich vertretene Steuerpflichtige soll vom 28.2.2021 auf den 31.8.2021 verschoben werden. Grund hierfür ist die Überlastung der Steuerberater aufgrund der Mitwirkung bei den Anträgen auf Bewilligung von Corona-Hilfen.
- Außerdem soll der Verzinsungszeitraum für Nachzahlungen und Erstattungen für 2019, der an sich am 1.4.2021 beginnt, ebenfalls um ein halbes Jahr auf den 1.10.2021 verschoben werden.

Hinweise: Die Verschiebung des Verzinsungszeitraums ist für Steuerpflichtige, die eine Erstattung erwarten, nachteilig, für Steuerpflichtige, die nachzahlen müssen, vorteilhaft.

Zur Entlastung von landwirtschaftlichen Buchstellen ist darüber hinaus geplant, die Steuererklärungsfrist für den Veranlagungszeitraum 2019 für **beratene land- und forstwirtschaftliche Betriebe** um fünf Monate vom 31.7.2021 auf den 31.12.2021 zu verlängern. Der Beginn des Zinslaufs für 2019 soll auf den 1.5.2022 verschoben werden.

Das Gesetz muss nun noch das weitere Gesetzgebungsverfahren durchlaufen. Sollten sich Änderungen ergeben, werden wir Sie an dieser Stelle informieren.

Steuertipp

Eltern können ihre Unterhaltsleistungen für Kinder über 25 absetzen

Aufgrund der Corona-Pandemie haben viele Studenten in den vergangenen Monaten ihre Nebenjobs in der Gastronomie oder im Eventbereich verloren. Die Eltern sind daher wieder mehr denn je gefragt, das Studium und die allgemeine Lebensführung zu finanzieren.

Mit dem 25. Geburtstag des Kindes fallen für die Eltern nicht nur das Kindergeld und die Kinderfreibeträge weg, sondern auch der Ausbildungsfreibetrag. Zudem entfällt die Familienversicherung des Kindes, es muss sich also selbst versichern. Den Eltern gehen steuerliche Vergünstigungen verloren, obwohl die Ausgaben für die Lebenshaltung und das Studium des Kindes unverändert hoch bleiben. Die gute Nachricht ist, dass Eltern ihre Unterhaltsleistungen an den Nachwuchs ab

dessen 25. Geburtstag unter bestimmten Voraussetzungen als **außergewöhnliche Belastungen** geltend machen können. Der Fiskus erkennt den Unterhalt jetzt bis zu einer Höhe von 9.744 € an (für das Jahr 2020 waren es maximal 9.408 €). Von Unterhaltsleistungen zieht das Finanzamt auch keine zumutbare Belastung (Eigenanteil) ab, so dass der Steuervorteil ab dem ersten Euro greift.

Hinweis: Basisbeiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung des Kindes können die Eltern zusätzlich als Unterhaltsleistungen geltend machen. Sie erhöhen den Höchstbetrag.

Grundvoraussetzung für den Abzug von Unterhaltsleistungen ist, dass der Anspruch der Eltern auf Kindergeld entfallen ist. Dies ist bei Kindern in Ausbildung spätestens mit dem Erreichen des 25. Lebensjahres der Fall. Eine weitere Voraussetzung ist, dass das Kind **kein** oder nur ein geringes **eigenes Vermögen** besitzt. Dieses darf 15.500 € nicht überschreiten, sonst entfällt der Steuerabzug (sofern es sich bei dem Vermögen nicht um Wohneigentum handelt).

Hat das Kind eigene **Einkünfte über 624 €** im Jahr, verringert dieser Betrag den abzugsfähigen Höchstbetrag der Unterhaltsleistungen. Wenn das Kind die Ausgaben für das Studium als Werbungskosten absetzen kann, da es sich um eine zweite Berufsausbildung (z.B. ein Masterstudium) handelt, reduzieren diese Kosten seine relevanten Einkünfte. Dadurch fällt die Kürzung des Unterhaltshöchstbetrags geringer aus.

Hinweis: Wohnt der studierende Nachwuchs weiterhin im Haushalt seiner Eltern, können die Kosten ohne Belege mit dem Höchstbetrag von 9.744 € angesetzt werden. Der Fiskus geht in diesem Fall davon aus, dass die Ausgaben für Kost und Logis in jedem Fall den Maximalbetrag erreichen. Studiert das Kind auswärts, müssen die Ausgaben gegenüber dem Finanzamt belegt werden. Alle Überweisungen, die für oder an das Kind getätigt werden, sollten daher dokumentiert werden.

Wunstorf, März 2021

Michael Frühauf, Steuerberater

Fachberater im Gesundheitswesen (H:G/metax)

Nicole Möller, Steuerberaterin

Fachberaterin für das Gesundheitswesen (DStV e.V.)

Zur allgemeinen Berichterstattung zu den öffentlichen Corona-Hilfen etc. verweisen wir auf unsere Sonderinformationen zu diesem Thema sowie auf unsere Webseite*

<https://wunstorf-steuerberater.de/de/117289-Info-Download>

* bei einem Link mit Zeilenumbruch funktioniert der Link im pdf - Exemplar i.d.R. leider nur, wenn man auf das Ende des Links drückt.